



Zentralverband  
Zoologischer  
Fachbetriebe  
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10  
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0

Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33

Mail [info@zzf.de](mailto:info@zzf.de)

**Bankverbindungen:**

NASPA Wiesbaden

BLZ 510 500 15

Konto 103 051 991

[www.zzf.de](http://www.zzf.de)

## Stellungnahme

des Zentralverbanders Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands (ZZF) e.V.

zu einem

### Referentenentwurf

des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

für eine

### Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

(Bearbeitungsstand 17.08.2020)

Anschreiben vom 08.09.2020 – Zeichen: IG II 1 – 6103/005-2020.0001

Der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF), Interessensverband der deutschen Heimtierbranche, nimmt zu dem oben genannten Referentenentwurf für eine Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte wie folgt Stellung:

§ 9 des vorliegenden Referentenwurfs sieht für bestimmte Biozidprodukte, darunter auch solche, die regelmäßig im Zoofachhandel angeboten werden, ein Verbot der Selbstbedienung vor. § 10 Abs. (1) beinhaltet darüber hinaus einen Sachkundevorbehalt für das Verkaufspersonal als Voraussetzung für die in Abs. (2) näher geregelten Kundeninformationen. § 10 Abs. (3) sieht vor, dass im Versandhandel die entsprechenden Informationen in schriftlicher Form mitzuliefern sind.

Aufgrund der Kosten für sachkundiges Personal sowie für die für Kunden unzugängliche Lagerung ergäbe sich aus den vorgesehenen Bestimmungen der §§ 9 und 10 eine erhebliche Benachteiligung des stationären Einzelhandels gegenüber dem Versandhandel. Eine mündliche Kundeninformation ist im Versandhandel nicht vorgesehen. Mithin wäre dort sachkundiges Verkaufspersonal verzichtbar, sofern die nach § 10 Abs. (2) erforderlichen Informationen von den Herstellern in schriftlicher Form erstellt und den Produkten zur Weitergabe an die Käufer beigelegt würden.

Die Weitergabe von Herstellern erstellter schriftlicher Kundeninformationen (Gebrauchs- und Warnhinweise) ist seit jeher geübte Praxis im Einzelhandel. Das gilt für den stationären Einzelhandel in gleicher Weise wie für den Versandhandel. Wenn für die Abgabe der Produkte gemäß § 9 Abs. (2) im Versandhandel eine schriftliche Kundeninformation ausreicht, so muss das zwecks Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen auch für den stationären Einzelhandel entsprechend gelten.



Zentralverband  
Zoologischer  
Fachbetriebe  
Deutschlands e.V.

Mainzer Straße 10  
65185 Wiesbaden - Germany

Tel +49 (0)611 / 44 75 53 - 0  
Fax +49 (0)611 / 44 75 53-33  
Mail [info@zzf.de](mailto:info@zzf.de)

**Bankverbindungen:**

NASPA Wiesbaden  
BLZ 510 500 15  
Konto 103 051 991

[www.zzf.de](http://www.zzf.de)

Die Abgabevoraussetzung gemäß § 10 Abs. (2) Nr. 1 kann vom stationären Einzelhandel erfüllt werden, sofern dieser zumindest Kassenpersonal einsetzt. Die Bestätigung des Käufers über die beabsichtigte ordnungsgemäße Verwendung kann in jedem Einzelfall abgefragt werden. Vergleichbare Aufgaben erfüllt das Kassenpersonal schon seit langer Zeit in Bezug auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche.

Wir schlagen vor, § 9 Abs. (3) wie folgt zu fassen:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen wurden. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht, sofern die Vorgaben des § 10 Abs. (2) Nr. 1 und Abs. (3) erfüllt werden können.

Für § 10 Abs. (3) schlagen wir folgende Formulierung vor:

(3) Absatz 1 gilt nicht,

1. sofern bei Abgabe im Wege des Versandhandels die Informationen nach Absatz 2 Nummer 1 bereits vor der Abgabe übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder bei Abgabe im stationären Einzelhandel vom sonstigen Personal entgegengenommen wurden und
2. die Unterrichtung nach Absatz 2 Nummer 2 schriftlich spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe erfolgt.

Im Ergebnis ergäbe sich eine Gleichbehandlung des stationären Einzelhandels und des Versandhandels. Die Abgabe der fraglichen Produkte durch Automaten sowie im stationären Einzelhandel ohne Verkaufs- und Kassenpersonal bliebe verboten. Wie im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehen, bliebe die Abgabe der in § 9 Abs. (2) genannten Biozidprodukte ohne schriftliche Unterrichtung nach Absatz 2 Nummer 2 dem stationären Einzelhandel mit sachkundigem Personal im Sinne von § 10 Abs. (1) i.V.m. § 11 vorbehalten.

Wir bitten im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens um Berücksichtigung unserer Anmerkungen in Bezug auf die mögliche Benachteiligung des stationären Einzelhandels gegenüber dem Versandhandel sowie unserer Formulierungsvorschläge zur Vermeidung einer derartigen Benachteiligung.

Wiesbaden, den 05. Oktober 2020